

SATZUNG
des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Arlau und hat seinen Sitz in Niebüll Kreis Nordfriesland.
Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nach § 2 aufgeführten Mitglieder.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband Bearbeitungsgebiet Arlau
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das Kleine Landessiegel mit der Inschrift „Deich- und Hauptsielverband Arlau“.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau sind die folgenden Wasser- und Bodenverbände:
 1. Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch
 2. Sielverband Breklumer Koog
 3. Sielverband Ahrenshöfter Koog
 4. Sielverband Bohmstedter Koog

5. Sielverband Almdorfer Koog
 6. Sielverband Bredstedter Koog
 7. Sielverband Sophie Magdalenen Koog
 8. Sielverband Desmerciereskoog
 9. Sielverband Cecilienkoog
- (2) Neben den Verbänden nach Abs. 1 können auch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere juristische Personen sowie sonstige Erschwerer und Vorteilhabende Mitglied sein.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau, einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken und Anlagen vor Sturmflut und Hochwasser durch Deiche,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
5. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege einschl. naturnahem Rückbau,
6. Unterhaltung von Rohrleitungen, die nach dem 31.12.2008 ihre Gewässereigenschaft verlieren sowie die Sicherstellung der Bewirtschaftung von Flächen einschl. der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben, die Deiche zu errichten, zu unterhalten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten, Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschl. ihrer naturnahen Umgestaltung, der Unterhaltung der Deiche und der Unterhaltung/Betrieb der Schöpfwerke sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse bzw. Ausbaupläne. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach den Plänen und den Mitgliederverzeichnissen zum Verbandsangehörigen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) seiner Mitgliedsverbände durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes bzw. der beauftragten Firmen zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 27 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6
(zu § 6 WVG, §§ 47, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand gem. § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,60 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,60 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann auch hier eine Einzäunung nach Abs. 2 vom Verband angeordnet werden.
- (4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die

Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.
- (6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Nutznießern oder Vorteilshabenden bzw. Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Nutznießern oder Vorteilshabenden bzw. Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (9) Viehtränken, Übergänge, Stauanlagen, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollschächte zu dulden.
- (11) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten.
Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferstrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (13) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Schaubeauftragte sind die Deichratmänner und die Vorsteher der Mitgliedsverbände, deren Gebiet an Hauptgewässer grenzt. Schauführer ist der Oberdeichgraf oder sein Stellvertreter.

2. Abschnitt
Verfassung
§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vorstehern der Mitgliedsverbände und bei sonstigen angegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen juristischen Personen gemäß § 2 Abs. 2 aus deren berufenen Vertretern.
- (2) Der Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch ist berechtigt, neben seinem Vorsteher ein weiteres Mitglied seines Vorstandes in die Verbandsversammlung zu entsenden. Beide sind stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, im Verhinderungsfall ersatzweise ein Vorstandsmitglied in die Verbandsversammlung zu entsenden.

§ 10
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und ihrer Nachträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1c WVG,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 11
(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Oberdeichgraf lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Oberdeichgraf unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mind. eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Oberdeichgraf leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12
(zu § 48 Abs. 2, 3 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, ausgenommen im Falle des § 32 Abs. 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim auf Stimmzettel abgestimmt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Oberdeichgrafen und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.
Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13
(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Oberdeichgraf“, die Vorstandsmitglieder die Bezeichnung „Deichratmann“. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Oberdeichgraf erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten aus verbandlichen Anlässen ein Tagegeld (Schaugeld), Fahrtkostenersatz und Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Höhe des Tagegeldes ist von der Verbandsversammlung festzusetzen.

§ 14
(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt den Oberdeichgrafen, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Oberdeichgrafen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Versammlung, als auch
 - jedes voll geschäftsfähige Mitglied eines Mitgliedverbandes,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, die oder der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter Leitung eines (vom Oberdeichgraf berufenen) Mitglieds der Versammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15
(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt.
Die Amtszeit des Oberdeichgrafen endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2013 und später alle 6 Jahre. Das Amt der Deichratmänner endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2010 und später alle 6 Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,

3. zu einer Verbandzuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
6. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge und die Jahresrechnung aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von mehr als 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 9 und Vorschriften nach § 6 Abs. 11 zu entscheiden,
10. Beschäftigte einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Beschäftigten des Verbandes zu erlassen,
12. über Widersprüche zu entscheiden,
13. den Gutachterausschuss gem. § 22 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 17
(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichgraf lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und der Mitteilung der Tagesordnung ein.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichgrafen mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18
(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschriften aufzunehmen, die von dem Oberdeichgrafen und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Oberdeichgrafen oder von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Der Oberdeichgraf führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsvorgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Verbandes.
Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 20
(zu §§ 65, WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres.
- (2) Der Vorstand stellt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf und bereitet die Beitragsfestsetzung vor, dass die Verbandsversammlung bis zum Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann, der Beschluss gemäß § 31 und § 9 LWVG öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 21
(zu § 28, WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 22
(zu § 30 WVG; § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder (Verbände nach § 2), die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
Grundlage für die Hebung der Hauptverbandsbeiträge sind die in den Beitragsbüchern der Mitgliedsverbände festgestellten Bemessungsgrundlagen. (Beitragseinheiten bzw. Hektare).
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragseinheiten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschl. naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	gem. § 21 LWVG
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-)gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Deichbau- und –Unterhaltung	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 5,00 m + NN	1 Beitragseinheit/ha
e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/ha

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2a wird in den Mitgliedsverbänden von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige und der Oberdeichgraf an.
Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Oberdeichgrafen, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (4) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

§ 23
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Mitgliederverzeichnisse des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.
Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgestellt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die sich nach der Höhe des zu deckenden Ausgabeaufwandes bzw. nach der Vorteilsfläche richten.

§ 24
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 20-22, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundbuchamt, Grundsteuerkartei, Grundsteuermessbescheid etc..
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Wasserbeschaffungsverbände
5. Naturschutz- und Baubehörden

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 25
(zu § 31 Abs. 3 u. 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1. v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenverordnung.

§ 26
(zu §§ 262 ff LVwG)

Zwangsvollstreckung

Für das Betreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 27
(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder seiner Mitgliedsverbände zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Oberdeichgrafen. Die Zustimmung der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,0 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt
Anordnung, Zwangsmittel

§ 28
(zu § 68 WVG)

Anordnungen

- (1) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Oberdeichgrafen oder Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig- Holstein.

§ 29
(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge im öffentlichen Dienst. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 31
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Oberdeichgrafen zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen Briefes erfolgen.
- (4) Die Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung wird den Mitgliedern zugestellt und gelten somit als bekannt gemacht.

§ 32
(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung.
§ 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 33
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland.
 (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten von über 25.000,00 €,
 3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied.

§ 34
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.08.2006 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 20. November 2008 Hattstedtermarsch, den 20. Nov. 2008 Gez.: Albrecht Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Arlau	Genehmigt: Husum, den 23.12.2008 Gez.: Hirth Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Niebüll, den 23.12.2008 Gez.: Albrecht Oberdeichgraf Deich- und Hauptsielverband Arlau	Bekannt gemacht: Husum, den 8.1.2009 Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsichtsbehörde